Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/674

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5489/66

Bonn, den 8. Juni 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenunddreißigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollkontingent für Rindergefrierfleisch)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 7. Juni 1966 im Bundesgesetzblatt II Seite 305 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rindergefrierfleisch)

Vom 27. Mai 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Folgendes Zollkontingent wird in den Anhang II aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger			Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
68	Fleisch der Tarifnr. 02.01 - A - II - a - 2, 6000 t bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung im Land Berlin, gegen Vorlage eines Kontingentscheines der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse in Frankfurt am Main, zur Abgabe an Einzelhändler in Berlin unter zollamtlicher Überwachung, zum Verbrauch im Land Berlin bestimmt ..	—	10	—	10	3,5 1	20	—	20

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Der Ministerrat der EWG hat gestützt auf die Rinder-Marktordnung mit Verordnung Nr. 3/66 vom 20. Januar 1966 [1]) der Bundesrepublik Deutschland ein Zollkontingent für gefrorenes Fleisch von Hausrindern der Tarifnr.

02.01 - A - II - a - 2

in Höhe von 6000 t

für die Zeit bis zum 31. Dezmber 1966
zu einem Außen-Zollsatz von 10 %
gewährt.

Die Erzeugung von gefrorenem Fleisch von Hausrindern in der Gemeinschaft reicht nicht aus, um den Bedarf der Verbraucher und der Verarbeitungsbetriebe zu decken. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Die Versorgung des Landes Berlin erfordert und rechtfertigt dabei Sondermaßnahmen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung zugesichert, dafür Sorge zu tragen, daß das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Gefrierfleisch ausschließlich im Land Berlin verbraucht wird.

(2) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1966 dementsprechend geändert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 181